

## **Änderungsantrag**

**der Abgeordneten Katrin Werner, Dr. Petra Sitte, Doris Achelwilm, Gökay Akbulut, Simone Barrientos, Dr. Birke Bull-Bischoff, Anke Domscheit-Berg, Brigitte Freihold, Nicole Gohlke, Dr. André Hahn, Ulla Jelpke, Niema Movassat, Norbert Müller (Potsdam), Sören Pellmann, Dr. Kirsten Tackmann und der Fraktion DIE LINKE.**

**zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung  
– Drucksachen 19/16718, 19/19596 –**

### **Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Hilfen für Familien bei Adoption (Adoptionshilfe-Gesetz)**

Der Bundestag wolle beschließen:

In Artikel 1 Nummer 16 wird § 9a wie folgt geändert:

1. Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Die Beratungspflicht gemäß Absatz 1 besteht nicht, wenn die Ehe oder eingetragene Lebenspartnerschaft bei Geburt des Kindes bereits bestand. Es entfällt auch das Erfordernis einer fachlichen Äußerung nach § 189 Satz 1 FamFG.“

2. Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und wird wie folgt gefasst:

„(5) In den Fällen des § 1766a des Bürgerlichen Gesetzbuchs gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend.“

Berlin, den 26. Mai 2020

**Amira Mohamed Ali, Dr. Dietmar Bartsch und Fraktion**

## Begründung

§ 9a ADVermG-E in Verbindung mit § 196a FamFG-E in der Fassung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung sieht bei der Stiefkindadoption eine verpflichtende Beratung des abgebenden Elternteils, des annehmenden Elternteils, des Ehegatten des annehmenden Elternteils und gegebenenfalls auch des Kindes vor. Das Familiengericht muss dann Adoptionsanträge zurückweisen, wenn die Antragssteller keine Bescheinigung über die Beratung vorlegen. Diese Einführung einer verpflichtenden Beratung bei einer Stiefkindadoption diskriminiert Frauenpaare, die auf eine Stiefkindadoption angewiesen sind, um eine gemeinsame Elternschaft zu erzeugen.

Bei Frauenpaaren ist eine Stiefkindadoption notwendig, weil sie im Abstammungsrecht noch nicht mit verschiedengeschlechtlichen Ehepaaren gleichgestellt sind. Lediglich die Frau, die das Kind geboren hat, wird automatisch als rechtliche Mutter (§ 1591 BGB) anerkannt. Die Co-Mutter kann die rechtliche Elternschaft nur durch eine Stiefkindadoption erlangen. Dies steht im Gegensatz zu den verschiedengeschlechtlichen Ehepaaren, bei denen die Kinder von Geburt an zwei Elternteile haben (§ 1592 Nr. 1 BGB).

Das Institut der Stiefkindadoption ist gedacht für Kinder aus einer früheren Beziehung, die in eine neue Partnerschaft eingegliedert werden sollen. Die vorhandenen Prüfungen sind an dieser Stelle sinnvoll. Dies passt aber für verpartnerte und verheiratete Frauen nicht, die während der Partnerschaft ein Kind bekommen. Hier werden die Kinder in eine aktive Partnerschaft hineingeboren und werden auch in dieser Familie aufwachsen. Es bedarf also einer besseren rechtlichen Absicherung der Kinder und einer Stärkung der elterlichen Rolle als Co-Mutter. Das Stiefkind-Adoptionsverfahren ist für Zwei-Mütter-Familien nicht der richtige Weg und für die adoptierende Partnerin/Ehefrau mehr als diskriminierend. Mit der Änderung im § 9a AdVermiG werden verpartnerte oder verheiratete Frauenpaare von der Beratungspflicht befreit, wenn das Kind während der Partnerschaft geboren wurde, somit verhindert man eine Verschlimmerung der Diskriminierung bis das Abstammungsrecht angepasst wird.